Checkliste (Stand: 01.03.2006)

zur wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung ¹baulicher Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)

(Beispielhafte Auflistung von Fragen hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Standsicherheit, die bei den Sicherheitsüberprüfungen beachtet werden müssen)

Objektdatenblatt

_Lage:			
Ort / Ortsbezirk:			
Straße, Hausnummer			
Flur – Flurstück(e):	Flur:	Flurstück(e)	:
Zeitpunkt der Fertigstellung:			
Gebäudemerkmale:			
Gebäudeklasse:	1 🗆	2 🗆 3 🗆 4 🗆	5 🗆
Sonderbaueigenschaften:			
z. B. Verkaufsstätte			
(ggf. mehrere im Objekt?)			
Eigentümer:			
Anrede (ggf. Fa., GmbH, etc.):			
Vorname (ggf. vertreten durch):			
Name:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Nutzungsberechtigter:			
Anrede (ggf. Fa., GmbH, etc.):			
Vorname (ggf. vertreten durch):			
Name:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			

^{1.} Die wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen (Ortsbesichtigungen) von Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO in Verbindung mit § 45 HBO) gehören zu den nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (§ 53 Abs. 2 Satz 2 HBO) der Bauaufsichtsbehörden. In der Regel werden sie alle fünf Jahre durchgeführt, um Sicherheitsdefizite rechtzeitig zu erkennen und Schaden abzuwenden.
Die wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen nicht nur bei neu errichteten, sondern insbesondere auch bei bestehenden Sonderbauten

Die wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen nicht nur bei neu errichteten, sondern insbesondere auch bei bestehenden Sonderbauten durchzuführen. Je nach Gefahrenlage hat die untere Bauaufsichtsbehörde im eigenen Ermessen selbst zu entscheiden, ob auch andere als die durch Sonderbauvorschriften oder Bekanntmachungen von Sonderbauvorschriften bauaufsichtlich näher behandelten Sonderbauten einer wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind. Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft unterliegen der wiederkehrenden Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörden nicht (§ 69 Abs. 5 HBO). Es ist davon auszugehen, dass die öffentliche Trägerschaft in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung entsprechende wiederkehrende Überprüfungen durchführt oder durchführen lässt.

Begehungstermine						
☐ erstmalig?	erstmalig? zuletzt am:					
Mit der Durchführung de waren folgende verantw			chtlichen Sicherheitsüberprüfu	ung		
Name:	Behörd	e / Stelle:	Unterschrift:			
Darüber hinaus eingela	dene Behörde	en ² und Stellen:				
a)						
b)						
c)						
d)						
Datum der Begehung:		Unterschrift	t:			

 $^{^2}$ Die sicherheitstechnischen Bauwerksbegehungen (z. B. Brandschutzdienststelle/Bauaufsicht) sind zusammenzulegen, weil vermieden werden soll, dass zu viele unterschiedliche Behördentermine bei den Bauherren durchgeführt werden.

1. - 13.0 Vorbeugender Brandschutz

1.	Zur Nutzung der baulichen Anlage	Ja	Nein	Bemerkungen
1.1	Wurde von bauaufsichtlichen Genehmigungen abgewichen?			
1.2	Haben sich gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung Nutzungsänderungen ergeben?			
1.3	Hat sich durch Nutzungsänderungen die Gefahrenlage verschärft?			
1.4	Müssen auf Grund der Gefahrenlage andere sicherheitstechnische Konzepte (z. B. neues Brandschutzkonzept) entwickelt werden?			
1.5	Sind Auflagen früherer Überprüfungen (z.B. Gefahrenverhütungsschauen, Prüfungen nach HausPrüfVO bzw. TPrüfVO, Feuerstättenschau, bauaufsichtliche Überprüfungen) eingehalten und verwirklicht?			
1.6	Müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der nutzenden Personen gegenüber Straftaten ergriffen werden?			
1.7	Ist eine Gebäuderäumung im Gefahrenfall ohne Schwierigkeiten möglich?			
2.	Flächen für die Feuerwehr			
2.1	Haben sich gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung Änderungen ergeben?			
2.2	Müssen auf Grund der Gefahrenlage Ersatzmaßnahmen entwickelt werden?			
2.3	Sind Aufstell- und Bewegungsflächen, Durchfahrten und Durchgänge für die Feuerwehr nutzbar (z. B. Tragfähigkeit, Bewuchs)?			
2.4	Sind die Feuerwehrzufahrten eindeutig, ordnungsgemäß und amtlich gekennzeichnet?			
2.5	Sind die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ordnungsgemäß gekennzeichnet?			
2.6	Werden Flächen für die Feuerwehr zweckentfremdet genutzt?			
2.7	Werden Flächen für die Feuerwehr durch das Räumungskonzept beeinflusst (Anordnung von Sammelplätzen auf Feuerwehrflächen)?			
3.	Rettungswege			
3.1	Haben sich gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung Änderungen ergeben? Z.B. Erhöhung der Anzahl der Gebäudenutzer, die auf Rettungswege angewiesen sind; Brandlasterhöhungen; Durchdringungen feuerwiderstandsfähiger Bauteile; Einbau von Systemböden, Nachinstallationen?			
3.2	Reichen die Rettungswegbreiten für die im Gebäude befindlichen Personen im Gefahrenfalle aus?			
3.2.1	Hat sich die Zahl der Gebäudebenutzerinnen/Gebäudebenutzer seit Erteilung der Baugenehmigung verändert?			
3.2.2	Anzahl bei Erteilung der Baugenehmigung Personen			
3.2.3	Anzahl heute (Nachweise sind vorzulegen)Personen			
3.3	Ist der zweite Rettungsweg gesichert?			
3.4	Muss auf Grund der Gefahrenlage das Rettungswegkonzept verändert werden oder sind zur Gefahrenabwehr weitere Anforderungen zur Sicherung der Rettungswege erforderlich?			
3.5	Sind Ausgänge, Flure, Treppenräume und sonstige Verkehrswege, die als Rettungswege dienen, von jeglicher Lagerung freigehalten?			

		Ja	Nein	Bemerkungen
3.6	Sind Treppenräume und Flure frei von unzulässigen Einbauten?			
3.7	Sind Treppenräume ausreichend lüftbar bzw. sind ordnungsgemäße Rauchabzugsöffnungen vorhanden und im ordnungsgemäßen Zustand?			
3.8	Sind Treppenräume ausreichend beleuchtbar, ist eine ordnungsgemäße Sicherheitsbeleuchtung vorhanden?			
3.9	Sind die Treppenräume von den einzelnen Geschossen ausreichend sicher abgetrennt?			
3.10	Sind überlange Flure (z. B. über 30 m) in Rauchabschnitte unterteilt?			
3.11	Sind Treppen, Treppenräume und Flure in der Verwendung brennbarer Baustoffe entsprechend den Auflagen der Baugenehmigung ausgeführt? Haben Brandlasterhöhungen stattgefunden?			
3.12	Sind haustechnische Leitungsanlagen im Zuge von Rettungswegen brandschutztechnisch ordnungsgemäß verlegt?			
3.13	Lassen sich Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit von innen leicht öffnen?			
3.14	Sind die Selbstschließvorrichtungen der Türen im Verlauf der Rettungswege wirksam?			
3.15	Sind die Feststelleinrichtungen der Türen im Verlauf der Rettungswege wirksam?			
3.16	Wird die max. zulässige Rettungsweglänge (z. B. durch Umbauten oder Erweiterungen) überschritten?			
3.17	Wird die erforderliche Rettungswegbreite durch Einbauten eingeschränkt?			
3.18	Wird die erforderliche Rettungswegbreite, z.B. durch nachträglich eingebaute Sicherheitskontrolleinrichtungen, eingeschränkt?			
3.19	Sind die Rettungswege eindeutig und ausreichend gekennzeichnet?			
3.20	Muss die brandschutztechnische Ausbildung der abgehängten Decken in Rettungswegen auf Grund von Brandlasten im Zwischendeckenbereich, z.B. durch elektrische Leitungsanlagen, verbessert werden?			
3.21	Sind Türen, die brandschutztechnische Anforderungen erfüllen müssen, ordnungsgemäß eingebaut, gekennzeichnet und – soweit erforderlich – wiederkehrend überprüft worden?			
3.22	Sind Systemböden eingebaut und die erforderlichen Brandschutzanforderungen berücksichtigt?			
4.	Wände und Decken			
4.1	Sind die Voraussetzungen (z. B. funktionsfähige Sprinkleranlage) für früher gestattete, größere Brandabschnitte noch gegeben?			
4.2	Sind die Brandwände ordnungsgemäß ausgeführt:			
	a) an den Öffnungen einschließlich der Abschlüsse?			
	b) hinsichtlich der Durchführung von Leitungen, Rohren und Kanälen?			
	c) hinsichtlich aufgelegter oder eingreifender Bauteile?			
	d) im Anschluss an die Außenwand?			
	e) im Anschluss an die Decke oder das Dach?			
4.3	Sind Wände mit Brandschutzanforderungen dicht bis an die Rohdecke geführt?			
4.4	Haben installationsbedingte oder nachträglich ausgeführte Öffnungen und Durchbrüche in Decken und Wänden mit Brandschutzanforderungen einwandfreie Abschlüsse zur Verhinderung einer Rauch- und Brandübertragung?			
4.5	Sind über mehrere Geschosse durchlaufende Bewegungsfugen ausreichend gesichert?			

		Ja	Nem	Bellierkungen
4.6	Entsprechen evtl. ausgeführte Umbauten den brandschutztechnischen Anforderungen (verwendete Baustoffe, Feuerwiderstand usw.)?			
4.7	Wurden Bauprodukte oder Bauarten ohne den bauaufsichtlich erforderlichen Verwendbarkeitsnachweis eingebaut?			
4.8	Wurden Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entflammbar sind, eingebaut?			
4.9	Müssen Verwendbarkeitsnachweise von brandschutztechnisch wirksamen Bauprodukten und Bauarten vorgelegt werden? Auf nachträgliche Veränderungen ist besonders zu achten.			
4.10	Ist die Feuerwiderstandsdauer der verwendeten Feuerschutzabschlüsse ausreichend und sind sie anforderungsgerecht gekennzeichnet?			
4.11	Sind Veränderungen an dem bauaufsichtlich genehmigten konstruktiven Brandschutz ersichtlich? (Brandschutzbekleidung)			
5.	Aufenthaltsräume			
5.1	Sind gefangene Räume vorhanden?			
5.2	Wenn ja, ist der Personenschutz durch besondere Maßnahmen sichergestellt?			
5.3	Entsprechen die Rettungswege von Aufenthaltsräumen in Dach- bzw. Kellergeschossen den Vorschriften?			
5.4	Sind Aufenthaltsräume in Dach- und Kellergeschossen vorschriftsmäßig von angrenzenden Räumen abgetrennt?			
5.5	Haben Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, die erforderliche Größe?			
6.	Feuerungsanlagen / Schornsteine			
6.1	Sind brennbare Fußböden vor und unter Feuerstätten gegen Entflammen geschützt?			
6.2	Sind bei Feuerstätten die Mindestabstände zu brennbaren Bauteilen eingehalten?			
6.3	Bestehen durch Zustand und Beschaffenheit von Abgasanlagen, wie Schornsteine, Brandgefahren?			
6.4	Ist der Anschluss von Feuerstätten an Abgasanlagen ordnungsgemäß ausgeführt?			
6.5	Sind die Aufstellräume sowie die Heizräume für Feuerstätten ordnungsgemäß ausgeführt?			
6.6	Entsprechen die Heizraumtüren den brandschutztechnischen Anforderungen?			
6.7	Hat der Heizraum, soweit erforderlich, einen zweiten Ausgang?			
6.8	Entsprechen die Brennstofflagerräume den brandschutztechnischen Anforderungen?			
6.9	Sind ausreichend geeignete Zuluftöffnungen vorhanden und betriebsbereit?			
6.10	Sind die erforderlichen Feuerlöscher vorhanden, ordnungsgemäß geprüft und einsatzbereit?			
7.	Haustechnische Leitungsanlagen			
7.1	Gehen von haustechnischen Anlagen Brandgefahren aus?			
7.2	Ist der Hausanschluss für Strom und Gas zugänglich und von brennbaren Gegenständen freigehalten?			
7.3	Ist die Sicherheitsstromversorgung in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand (brandschutztechnische Trennung von der normalen Stromversorgung)?			
7.4	Sind Betriebsräume für elektrische Anlagen eindeutig und ausreichend gekennzeichnet?			

		Ja	Nein	Bemerkungen
7.5	Sind Installationsschächte und –kanäle ausreichend baulich ausgebildet, abgetrennt und abgeschottet?			
7.6	Sind die Versorgungsleitungen – falls erforderlich – an gut zugänglicher, zentraler Stelle absperrbar?			
7.7	Sind die Betriebsräume für elektrische Anlagen ordnungsgemäß ausgebildet?			
7.8	Sind in Rettungswegen durch zusätzliche Leitungsanlagen und Kabel usw. höhere Brandlasten entstanden?			
8.	Lüftungsanlagen		1	
8.1	Bestehen die Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Stoffen?			
8.2	Haben die Lüftungsleitungen den erforderlichen Feuerwiderstand?			
8.3	Entsprechen Umkleidungen von Lüftungsschächten und –kanälen den brandschutztechnischen Anforderungen?			
8.4	Sind die erforderlichen Absperrvorrichtungen in Lüftungsanlagen vorschriftsmäßig eingebaut, gekennzeichnet und ist deren Verwendbarkeit gegeben?			
8.5	Werden Brandschutzklappen in regelmäßigen Zeitabständen gewartet und auf ihre Funktionssicherheit geprüft?			
8.6	Werden die Lüftungsleitungen im erforderlichen Umfang gereinigt?			
8.7	Wird bei Ansprechen der Brandmeldeanlage die Lüftungs- bzw. Klimaanlage abgeschaltet?			
9.	Aufzugs- und Förderanlagen			
9.1	Müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein?			
9.2	Ist durch eine Brandfallsteuerung sichergestellt, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegenen, nicht von der Brandmeldung betroffenen Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen?			
9.3	Entsprechen die Fahrschachtwände den Vorschriften?			
9.4	Sind die Fahrschachttüren vorschriftsmäßig ausgeführt und gekennzeichnet?			
9.5	Ist der Triebwerksraum der Aufzüge gegen andere Räume feuerbeständig abgetrennt?			
9.6	Ist der Fahrschacht ordnungsgemäß ins Freie entlüftet?			
9.7	Sind Warenförderanlagen so ausgeführt, dass sie im Brandfall nicht zur Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen?			
9.8	Sind die erforderlichen Warnschilder "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" an gut sichtbaren Stellen außerhalb des Aufzuges und in der Aufzugskabine ordnungsgemäß angebracht?			
10.	Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Ersatzstromanlagen sowie RWA's			
10.1	Sind RWA's, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Ersatzstromanlagen und andere sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen vorhanden?			
10.2	Werden die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen regelmäßig durch sachverständige bzw. sachkundige Personen überprüft? Sind Prüfnachweise vorhanden?			
10.3	Ist die Möglichkeit der sofortigen Brandmeldung sichergestellt, wenn ja, durch welche Einrichtung?			
10.4	Können Personen im Brandfall ausreichend alarmiert werden?			
10.5	Sind die Rauch- und Wärmeabzüge funktionsfähig und ihre			

11.	Betriebliche Brandschutzmaßnahmen	Ja	Nein	Bemerkungen
11.1	Besteht eine Werkfeuerwehr?			
11.2	Sind Selbsthilfekräfte für den Brandschutz erforderlich?			
11.3	Ist ein Brandschutzbeauftragter bestimmt? Wenn nein, ist zu prüfen, ob eine solche Person zu bestimmen ist.			
11.4	Besteht eine Brandschutzordnung nach DIN 14096? Wenn nein, ist zu prüfen, ob eine solche Brandschutzordnung aufgestellt werden muss.			
11.5	Sind Flucht- und Rettungspläne vorhanden?			
11.6	Sind Bestuhlungspläne vorhanden?			
11.7	Müssen betriebliche Brandschutzmaßnahmen aufgrund der Gefahrenlage angepasst werden?			
12.	Besondere Gefahren		II.	
	Sind z. B. explosionsgefährliche, besonders feuergefährliche, leicht entflammbare, radioaktive, biologische Stoffe sowie Chemikalien, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Stäube und/oder Druckbehälter vorhanden? Wenn ja, ist zu entscheiden, ob eine weitergehende sicherheitstechnische Beurteilung des Brandschutzes durch Sachverständige erforderlich ist.			
13.	Weitere Maßnahmen zum Vorbeugenden Brandschutz			
13.1	Ist eine weitergehende Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes durch geeignete Personen (z. B. Sachverständige) ist erforderlich?			
13.2	Der Bauzustand hinsichtlich des Vorbeugenden Brandschutzes wird insgesamt als schlecht bezeichnet; die Bauherrschaft sollte ein Bauwerks-/Objektbuch³ führen, in dem der Bauzustand zu beurteilen und offensichtliche Mängel zu protokollieren sind. Der Bauherrschaft kann die Führung eines Bauwerks-/Objektbuchs empfohlen bzw. im Rahmen der Baugenehmigung oder einer Verfügung nach Ortsbesichtigung auferlegt werden.			
14	Standsicherheit der Tragkonstruktion			
14.1	Allgemeine Kontrollen			
14.1.1	Ist die Dachentwässerung beeinträchtigt (z.B. verstopft durch Schmutz, Laub, o.ä.)? Die regelmäßige Kontrolle durch eine sachverständige Person kann von der Bauherrschaft verlangt werden.			
14.1.2	Ist die Tragkonstruktion verkleidet oder aus anderen Gründen unzugänglich? Die Bauaufsichtsbehörde kann eine Kontrolle der Tragkonstruktion durch eine sachverständige Person verlangen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass eine Sichtprüfung der Tragkonstruktion gewährleistet wird.			
14.1.3	Wurde bei Umbauten bestehender Gebäude und baulicher Anlagen die Tragkonstruktion geändert?			
14.1.4	Stimmen die Verkehrslasten und die Nutzlasten noch mit den ursprünglich bei der Baugenehmigung angenommenen bzw. zugrunde gelegten Lasten überein?			
14.1.5	Gibt es auffällige Verformungen der Konstruktion oder von Konstruktionsteilen?			
14.1.6	Gibt es Hinweise (z. B. Risse), die auf Veränderung im Bereich der Gründung hindeuten?			
14.1.7	Sind Geländer oder sonstige Schutzvorrichtungen beschädigt?			
14.1.8	Haben Balkone, Wand- und Deckenverkleidungen (einschließlich Fassaden) Mängel/Schäden (z.B. Risse, Verformungen, Hohlstellen, Durchfeuchtungen, Ausblühungen, Korrosion)?			
14.1.9	Sind Undichtigkeiten im Dach oder in den Wänden vorhanden?			
14.1.10	Gibt es Schmutz- und Wasseransammlungen?			

		Ja	Nein	Bemerkungen
14.2	Massivbauteile			
14.2.1	Sind Oberflächenveränderungen an der Beschichtung sowie Ausblühungen, Rostverfärbungen, Abplatzungen,vorhanden?			
14.2.2	Sind Berührstellen zwischen Beton- und Stahlbauteilen geschädigt?			
14.2.3	Sind offene Mauerwerksfugen sichtbar?			
14.2.4	Sind größere Risse an tragenden Decken, Wänden, Stützenerkennbar?			
14.3	Stahlbauteile und andere Metallteile			
14.3.1	Haben sich Verbindungen gelöst?			
14.3.2	Sind Korrosionsschäden sichtbar?			
14.3.3	Ist der Korrosionsschutz von stählernen Bauteilen entscheidend beschädigt (z. B. auch bei Verankerungen, Anschlüssen von Seilen, Kabeln und Hängern)?			
14.3.4	Sind Risse in Schweißnähten erkennbar?			
14.3.5	Weisen einzelne Bauteile, insbesondere druckbeanspruchte, ungewöhnliche Deformationen auf?			
14.4	Holzbauteile			
14.4.1	Haben sich Verbindungen gelöst?			
14.4.2	Sind Fugen zwischen druckbeanspruchten Stoßflächen erkennbar?			
14.4.3	Haben sich Leimfugen gelöst?			
14.4.4	Sind Fäulniserscheinungen erkennbar?			
14.4.5	Liegt ein Befall durch Holzschädlinge vor?			
14.4.6	Sind außergewöhnliche Deformationen vorhanden?			
14.5	Sind sonstige Schäden aufgefallen?			
14.6	Weitere Maßnahmen			
14.6.1	Ist eine weitergehende Beurteilung der Standsicherheit durch geeignete Personen (z. B. Sachverständige) erforderlich?			
14.6.2	Der Zustand der Tragkonstruktion wird insgesamt als schlecht bezeichnet; der Bauherr sollte ein Bauwerks-/Objektbuch ³ führen, in dem der Bauzustand zu beurteilen und offensichtliche Mängel zu protokollieren sind. Der Bauherrschaft kann die Führung eines Bauwerks-/Objektbuchs empfohlen bzw. im Rahmen der Baugenehmigung oder einer Verfügung nach Ortsbesichtigung auferlegt werden.			
14.6.3	Die Funktionsfähigkeit der Dachentwässerung sollte regelmäßig durch technisch eingewiesenes Personal überprüft werden.			
14.6.4	Wurde der Bauherr/Betreiber auf die Schneeräumpflicht der Dächer (falls erforderlich) hingewiesen?			

Das Bauwerks-/Objektbuch soll eine Übersicht über die wichtigsten Daten des Bauwerks enthalten und zur Eintragung aller vorgenommenen Ortsbesichtigungen und Prüfungen dienen. Es soll zu allen Prüfungen des Bauwerks vorliegen. Im Bauwerks-/Objektbuch sind Zeichnungen aufzunehmen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes darstellen. Zu diesen Unterlagen gehören Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe, sowie Besonderheiten der Konstruktion. Solche Zeichnungen sind nicht nur für das Tragwerk, sondern auch für die Fassade ins Bauwerks-/Objektbuch aufzunehmen. Bei der Ingenieurkammer Hessen und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wurde eine Arbeitsgruppe "Objektmanagement" eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag, für Bauherren ein Softwareangebot zur ordnungsgemäßen Zustandspflege- und Bauunterhaltung zu erarbeiten und ein virtuelles Bauwerks-/Objektbuch zu erstellen (siehe hierzu www.ingkh.de und www.akh.de).